

**Geschäftsordnung
für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen
und die von ihr gebildeten Ausschüsse
vom 26.10.1999 ^{*)}**

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Teil: Geschäftsführung der Stadtverordnetenversammlung

1. Abschnitt: Vorbereitung der Sitzungen

- § 1 Einberufung der Sitzungen
- § 2 Ladungsfrist
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Öffentliche Bekanntmachung
- § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

2. Abschnitt: Durchführung der Sitzungen

1. Unterabschnitt: Allgemeines

- § 6 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 7 Vorsitz
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Befangenheit von Mitgliedern
- § 10 Teilnahme an Sitzungen

2. Unterabschnitt: Gang der Beratungen

- § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 12 Redeordnung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
- § 15 Anträge zur Sache
- § 16 Abstimmung
- § 17 Fragerecht von Stadtverordneten
- § 18 Fragerecht von Einwohnern
- § 19 Wahlen

3. Unterabschnitt: Ordnung in den Sitzungen

- § 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 21 Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 22 Entzug der Sitzungsentschädigung;
Ausschluss aus der Sitzung
- § 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

^{*)} in der Fassung der II. Änderung vom 26.03.2010

4. Unterabschnitt: Niederschrift über die Sitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

- § 24 Niederschrift
- § 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit

II. Teil: Geschäftsführung der Ausschüsse

- § 26 Grundregel
- § 27 Abweichung für das Verfahren der Ausschüsse
- § 28 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

III. Teil: Fraktionen

- § 29 Bildung von Fraktionen

IV. Teil: Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

- § 30 Schlussbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 26.10.1999 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Teil: Geschäftsführung der Stadtverordnetenversammlung

1. Abschnitt: Vorbereitung der Sitzungen

**§ 1
Einberufung der Sitzungen**

(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin beruft die Stadtverordnetenversammlung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er/sie wenigstens alle zwei Monate einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Stadtverordneten sowie an die Beigeordneten.

(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sind zu den einzelnen Beratungsgegenständen nach Möglichkeit Vorlagen beizufügen.

(4) Sollen zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige bzw. sonstige sachkundige Personen gehört werden, muss deren Anhörung von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden.

§ 2 Ladungsfrist

(1) Die Einladung muss den Stadtverordneten mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.

(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten oder einer Fraktion vorgelegt werden.

Vor Aufnahme in die Tagesordnung hat er/sie diese und andere Vorschläge, die ihm/ihr zwecks Aufnahme in die Tagesordnung vorgelegt werden, nach Eingang umgehend den Fraktionen zur Kenntnis zu geben.

(2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Stadtverordnetenversammlung von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

(4) In die Tagesordnung sowohl des öffentlichen als auch des nichtöffentlichen Teils sind am Ende jeweils folgende Punkte aufzunehmen:

"Mitteilungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin"

"Anfragen von Stadtverordneten"

§ 4 Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

(1) Stadtverordnete, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens bis zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin mitzuteilen.

(2) Entsprechendes gilt für Stadtverordnete, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

2. Abschnitt: Durchführung der Sitzungen

1. Unterabschnitt: Allgemeines

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer/in an öffentlichen Sitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer/innen sind - außer im Falle des § 18 dieser Geschäftsordnung (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung zu beteiligen, auch nicht durch Beifall oder Missfallensäußerungen.

(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten
- b) Liegenschaftssachen
- c) Auftragsvergaben
- d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung
- e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten
- f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der abschließenden Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin (§ 96 Abs.1 GO NRW)
- g) Beratung und Beschlussfassung über Ehrungen und Verleihung von Auszeichnungen

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

(3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines/einer Stadtverordneten oder auf Antrag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Satz 3 bis 5 GO NW).

(4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(5) Personen im Sinne des § 1 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung, die an der Sitzung teilnehmen, dürfen bei der Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzung im Sitzungsraum nicht anwesend sein.

§ 7 Vorsitz

(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung. Im Falle der Verhinderung übernimmt einer/eine der Stellvertreter/innen den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NW.

(2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO NRW) aus.

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NW).

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Stadtverordnetenversammlung zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NW).

§ 9 Befangenheit von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung

(1) Muss ein Stadtverordneter/eine Stadtverordnete annehmen, nach § 43 Abs. 2 i.V.m. § 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat er/sie den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann der/die Stadtverordnete sich in dem für die Zuhörer/innen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.

(3) Verstößt ein Stadtverordneter/eine Stadtverordnete gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt die Stadtverordnetenversammlung dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin mit der Maßgabe, dass er/sie die Befangenheit dem/der Stellvertretenden Bürgermeister/Bürgermeisterin vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

§ 10 Teilnahme an Sitzungen

(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teil. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Stadtverordneten oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es die Stadtverordnetenversammlung oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin verlangt (§ 69 Abs. 1 GO NRW).

(2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung als Zuhörer/in teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Sie haben sich in dem für die Zuhörer/innen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Teilnahme als Zuhörer/in begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NRW).

2. Unterabschnitt: Gang der Beratungen

§ 11

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen,
- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 handelt.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NW). Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Stadtverordneten eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt die Stadtverordnetenversammlung durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.

(4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung nicht gestellt, stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12

Redeordnung

(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Stadtverordneten oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter/die Berichterstatterin das Wort.

(2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gilt § 11 Abs. 3 und 4.

(3) Ein Stadtverordneter/Eine Stadtverordnete, der/die das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Stadtverordnete gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Stadtverordneter/eine Stadtverordnete das Wort, wenn er/sie Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(5) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.

(6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung verlängert oder verkürzt werden. Ein Stadtverordneter/Eine Stadtverordnete darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsord-

nung bleiben hiervon unberührt. Grundsatzklärungen der Fraktionen sind von der Regelung des Satzes 1 ausgenommen.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem/jeder Stadtverordneten gestellt werden.

Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache (§ 14)
- b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14)
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung,
- i) auf Anhörung von Sachverständigen bzw. sachkundigen Personen.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Stadtverordneter/eine Stadtverordnete für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 und 4 bedarf es keiner Abstimmungen. Über Anträge zur Geschäftsordnung hat die Stadtverordnetenversammlung gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jeder/Jede Stadtverordnete, der/die sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Liste der Redner/innen geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 15 Anträge zur Sache

(1) Jeder/Jede Stadtverordnete und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

(2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 16 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmungen.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes/jeder Stadtverordneten in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Die Stimmzählung erfolgt bei offener Abstimmung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin, ggf. unter Mitwirkung des Schriftführers/der Schriftführerin. Ist geheim abgestimmt worden, erfolgt die Stimmzählung durch je einen Stadtverordneten/eine Stadtverordnete der Fraktionen.
- (7) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten. Bei Beschlüssen in Personalangelegenheiten ist nur das einfache Abstimmungsergebnis (mit Stimmenmehrheit) in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 17 Fragerecht von Stadtverordneten

- (1) Jeder/Jede Stadtverordnete ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn die Frage stellende Person es verlangt.
- (2) Jeder/Jede Stadtverordnete ist darüber hinaus berechtigt, im Rahmen des Tagesordnungspunktes "Anfragen von Stadtverordneten" mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Sitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die Frage stellende Person darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann die Frage stellende Person auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft derselben oder einer anderen Frage stellenden Person innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 18

Fragerecht von Einwohnern

(1) Im Regelfall sollen Fragestunden für Einwohner/innen innerhalb jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung auf der Grundlage von § 48 Abs. 1 GO NRW durchgeführt werden. Die Fragestunde soll jeweils 60 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner/Jede Einwohnerin ist berechtigt, hierzu schriftliche Anfragen an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.

(2) Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin werden im zeitlichen Rahmen der 60 Minuten zunächst schriftliche oder von der Verwaltung zu Protokoll genommene Anfragen, sofern sie spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstag eingegangen sind, beantwortet und anschließend mündliche Fragen zugelassen. Melden sich mehrere Einwohner/innen gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede Frage stellende Person ist berechtigt, zu jeder Einzelfrage zwei Zusatzfragen zu stellen.

(3) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann die Frage stellende Person eine schriftliche Beantwortung verlangen. Diese ist in Fotokopie den Fraktionen zuzuleiten.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19

Wahlen

(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Stadtverordneter/eine Stadtverordnete der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name der zu wählenden Person anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

(3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NW).

(4) Für die Besetzung von Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung gilt § 50 Abs. 3 GO NW.

3. Unterabschnitt: Ordnung in den Sitzungen

§ 20

Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) In den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung handhabt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Dieser Ordnungsgewalt und diesem Hausrecht unterliegen -vorbehaltlich der §§ 21 - 23 dieser Geschäftsordnung- alle Personen, die sich während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach vorheriger Abmahnung den für die

Zuhörer/innen bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 21 Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner/innen, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zur Sache rufen.

(2) Redner/innen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner/eine Rednerin bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ihm/ihr das Wort entziehen, wenn der Redner/die Rednerin Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner/Einer Rednerin, dem/der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Einem/Einer Stadtverordneten, der/die sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO NRW) entzogen werden. Setzt der/die Stadtverordnete sein/ihr ordnungswidriges Verhalten fort, so kann er/sie für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass der/die Stadtverordnete für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

§ 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht der hiervon betroffenen Person der Einspruch zu.

(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der betroffenen Person. Dieser ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung ist der betroffenen Person zuzustellen.

4. Unterabschnitt: Niederschrift über die Sitzungen; Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 24 Niederschrift

(1) Über die in der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer/die Schriftführerin eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Stadtverordneten sowie die Namen derjenigen, die an bestimmten Beratungen und Abstimmungen nicht teilgenommen haben,

- b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen sowie der an der Sitzung teilnehmenden Bediensteten der Stadtverwaltung,
- c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
- d) die behandelten Beratungsgegenstände,
- e) die gestellten Anträge,
- f) den wesentlichen Verlauf der Diskussion,
- g) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

(2) Jeder/Jede Stadtverordnete, der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und die Beigeordneten können nach vorheriger ausdrücklicher Erklärung verlangen, dass ihre Äußerungen zu einzelnen Beratungsgegenständen wörtlich bzw. sinngemäß festgehalten werden; das Gleiche gilt für Stadtverordnete hinsichtlich ihres Verhaltens bei offener Abstimmung.

(3) Die Niederschrift wird vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin und vom Schriftführer/von der Schriftführerin unterzeichnet. Verweigert einer/eine der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Stadtverordneten unverzüglich nach Fertigstellung zuzuleiten. Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.

(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zuzuleiten. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin gibt diese der Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung zur Kenntnis. Ist die Stadtverordnetenversammlung der Auffassung, dass die Niederschrift die gefassten Beschlüsse nicht richtig oder nicht vollständig wiedergibt, so kann sie dieses durch Beschluss feststellen.

(5) Die Aufnahme des Sitzungsablaufes auf Tonträger ist nur zulässig, wenn alle anwesenden Stadtverordneten zustimmen.

§ 25

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der von der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest. Darüber hinaus wird der wesentliche Inhalt der Beschlüsse den örtlichen Medien zur Veröffentlichung zugänglich gemacht.

(2) Außerhalb der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die von der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.

(3) Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

(4) Die örtlichen Medien sollen zu den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung eingeladen werden.

II. Teil: Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 26 Grundregel

(1) Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für die Stadtverordnetenversammlung geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 27 abweichende Regelungen enthält.

(2) In den Ausschüssen, für deren Mitglieder nicht ausschließlich direkte Vertreter/innen bestellt wurden, werden die Stadtverordneten von den zu stellv. Ausschussmitgliedern gewählten Stadtverordneten derselben Fraktion/Listenverbindung entsprechend der bei der Besetzung der Ausschüsse festgelegten Reihenfolge vertreten. Die Vertretung der sachkundigen Bürger/innen obliegt den stellv. sachkundigen Bürgern derselben Fraktion/Listenverbindung in der bei der Besetzung der Ausschüsse festgelegten Reihenfolge; sind alle stellv. sachkundigen Bürger/innen derselben Fraktion/Listenverbindung verhindert, erfolgt die Vertretung entsprechend Satz 1. Sachkundige Einwohner/innen können nur durch ihre gewählten Stellvertreter/innen vertreten werden.

§ 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

(1) Der/Die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin fest (§ 58 Abs. 2 GO NRW).

(2) Die Einladungen und Vorlagen zu den Ausschusssitzungen sowie die Niederschriften über die Ausschusssitzungen sind zudem den übrigen Stadtverordneten und den stellvertretenden Mitgliedern des betreffenden Ausschusses zu übersenden.

(3) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung i.S.v. § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.

(4) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Stadtverordneten die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger/innen (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NRW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(5) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es die Stadtverordnetenversammlung oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin verlangt.

(6) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er/Sie hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen. Ihm/Ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin und den Fraktionen sind die Vorschläge gem. § 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung vom/von der Ausschussvorsitzenden nach Eingang vor Aufnahme in die Tagesordnung umgehend zur Kenntnis zu geben.

(7) Stadtverordnete können an nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer/in teilnehmen.

(8) Das Fragerecht von Einwohnern entsprechend § 18 findet für die Ausschüsse keine Anwendung. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.

§ 28

Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugte Ausschüsse

(1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von 3 Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder beim/bei der Ausschussvorsitzenden schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.

(2) Über den Einspruch entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

III. Teil: Fraktionen

§ 29

Bildung von Fraktionen

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Stadtverordneten bestehen. Jeder/Jede Stadtverordnete kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vom/von der Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des/der Fraktionsvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/innen sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.

(3) Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vom/von der Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO -) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b) DSGVO).

IV. Teil: Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

§ 30

Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

**§ 31
Inkrafttreten**

Diese II. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung in der Fassung der I. Änderung vom 12.11.2004 außer Kraft